Datenschutz

DSB 123/2014

I Aktenvermerk

1. Anwendbarkeit des BayDSG

Ein Grundstückserwerb ist, sofern er von einer natürlichen Person getätigt wird, ein sachliche Einzelangabe zu dieser bestimmten natürlichen Person. Bzgl. der Käufer, die keine juristischen Personen sind, liegen also personenbezogene Daten i.S.d. Art.4 I BayDSG vor.

Die Behörde der Stadtverwaltung (kommunaler Teil) der Stadt Saalberg ist bayerische öffentliche Stelle i.S.d. Art. 4 II S.1 i.V.m.Art.2 I BayDSG.

Die relevanten Daten liegen laut Sachverhalt in der automatisierten Datei "Vorverkaufsrecht" vor, somit ist Art.4 III Nr.1 einschlägig.

Beim hier zu prüfenden Datenumgang handelt es sich, wie von Lieg bereits ausgeführt nicht um eine Datenübermittlung i.S.d. Art.4 VI Nr.3 BayDSG, sondern um ein Nutzen i.S.d. Art.4 VII BayDSG, da die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sondern vielmehr eine Weitergabe innerhalb der speichernde Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben (hier also an das Amt für Wohnungswesen) stattfinden soll.

Bereichsspezifische Datenschutzvorschriften, die dem BayDSG i.S.d. Art.2 VII BayDSG vorgehen könnten sind laut SV-Hinweis 4 nicht einschlägig.

Das BayVwVfG scheint nicht einschlägig i.S.d. Art. 2 VIII BayDSG zu sein, da das Amt für Wohnungswesen die Daten nur zu Beratung seiner Klienten, nicht aber zur Prüfung, Vorbereitung und zum Erlass eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages nach Art.9 BayVwVfG heranziehen will.

(Verbleiben 02:06)

2. Zulässigkeit der Nutzung

Da laut SV-Hinweis 5 für die Nutzung der Daten keine Einwilligung bei den Betroffenen i.S.d. Art. 15 I Nr.2 BayDSG erhoben werden soll, kann die Nutzung nur zulässig sein, wenn diese ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nach Art. 15 I Nr.1 BayDSG erlaubt oder anordnet.

Da hier keine gesetzliche Anordnung ersichtlich ist, bedarf es einer Erlaubnis, die sich nach den Maßgaben des Art. 17 BayDSG zu richten hat.

Art.17 I sieht eine Erlaubnis für die Datennutzung nur dann vor, wenn sie zu Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und sie für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind bzw. gespeichert werden.

Die Stadt Saalberg ist nach Art. 83 I BV für den Wohnungsbau und das Wohnungswesen zuständig.

Der Lesezugriff des Amtes für Wohnungswesen erscheint geeignet, um die Wohnungen in der Stadt effizienter verwalten zu können und so Wohnungsnot vorbeugen zu können.

Beim Folgenden Abschnitt befürchte ich, das Thema nicht getroffen zu haben:

Fraglich ist jedoch bereits, ob der Lesezugriff angemessen ist. Zwar hat die Stadt gerade im Wohnbereich dafür zu sorgen, dass ihre Bürger vor zu großen sozialen Härten (Mieterhöhung etc.) nach Möglichkeit verschont bleiben, jedoch könnten die Eigentümer der Wohnung in der Ausübung ihres Eigentumsrechts nach Art. 14 I GG eingeschränkt werden, etwa wenn die Mieter frühzeitig von einem Vermieterwechseln erfahren oder auf andere Weise versucht werden könnte in den freien Wohnungsmarkt einzugreifen. Somit ist unklar, ob der Lesezugriff erforderlich ist.

Unabhängig davon ob die Erforderlichkeit der Maßnahme gegeben ist, scheitert sie jedoch an der fehlenden Zweckbindung i.S.d. Art.17 I Nr.2 BayDSG, da die Daten in der Datei "Vorkaufsrechte", wohl nur dazu dient, dass Vorkaufsrecht der Stadt bei diversen Grundstückskäufen zu prüfen, nicht aber dazu hilfsbedürftige Mieter zu beraten.

Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die eine Abweichung von der Zweckbindung nach Art.17 II BayDSG rechtfertigen könnten.

Die geplante Maßnahme ist somit unzulässig.

(Verbleibende Zeit: 00:51:00 h)

3.

Erwähnung Art, 26 BayDSG sinnvoll?

Da eine Umorganisation eine wesentliche Veränderung des automatisierten Verfahrens i.S.d. Art.26 III BayDSG mit sich bringen würde, müsste dieses Verfahren neu durch den Datenschutzbeauftragten freigegeben werden.

Insbesondere müsste der Kreis der Betroffenen nach Art.26 II Nr.4 BayDSG neu definiert werden.

Letzten Endes wäre eine Verwendung der Daten aus der Datei "Vorkaufsrechte" zur Beratungszwecken, auch nach einer behördlichen Umorganisation unter dem Auffangtatbestand der Nutzung nach Art.4 VII BayDSG zu subsumieren.

Somit würden wieder die unter 2. ausgeführten Anforderungen bzgl. der Zulässigkeit diese Nutzung gelten, d.h. Die Nutzung würde abermals an der fehlenden Zweckbindung scheitern.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme kann auch nicht durch eine behördliche Umorganisation erreicht werden.

II Herr Datenschutzbeauftragter VRM Altmann zum Auftrag vom 28.05.2014

III Saalberg 28.05.2016 DSB Butz